

Urnenabstimmung vom 7. April 2024

- 1. Revision Elektrizitätsreglement**
- 2. Änderung Gebührenreglement
Bauwesen**
- 3. Neues Wärmeabgabereglement**



Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage 1 Revision Elektrizitätsreglement	3
Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage 2 Änderungen Gebührenreglement Bauwesen	5
Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage 3 Neues Wärmeabgabereglement	7
Anhang (Reglemententwürfe)	
– Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss (Elektrizitätsreglement)	9
– Beitrags- und Gebührenreglement Bauwesen	31
– Gebührentarif zum Beitrags- und Gebührenreglement Bauwesen	47
– Wärmeabgabereglement	51

Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage 1

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss (Elektrizitätsreglement)

Die Abstimmungsfrage lautet

Stimmen Sie dem revidierten Elektrizitätsreglement der Gemeinde Güttingen zu?

Der Gemeinderat empfiehlt, das revidierte Elektrizitätsreglement der Gemeinde Güttingen zu genehmigen.

Abstimmungsvorlage

Die Abstimmungsvorlage beinhaltet den Erlass vom Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss (Elektrizitätsreglement). Das bestehende Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie der Gemeinde Güttingen stammt aus dem Jahr 1989. Es wurde revidiert und wird mit dem neuen Entwurf abgelöst. Die Vorlage beinhaltet ebenfalls einen neuen Abschnitt im Beitrags- und Gebührenreglement Bauwesen vom 01.05.2022, welcher die Netzkostenbeiträge betrifft.

Verfahren

Gemäss Art. 15 Ziff. d. der Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten über den Erlass, über eine Änderung und über eine Aufhebung von sämtlichen Gemeindereglementen an der Urne, sofern diese Aufgabe nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung, durch die Gemeindeordnung oder durch ein Reglement der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat übertragen wird.

Das Wichtigste in Kürze

Das bestehende Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie der Gemeinde Güttingen stammt aus dem Jahr 1989 und bedarf dringend einer Revision. Das Werk stellt die Stromversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes Güttingen sicher. Sie plant und baut die hierzu notwendige Stromversorgungsanlagen. Aufgrund übergeordneter gesetzlicher Änderungen (Energierategie 2050 des Bundes), zunehmender Bedürfnisse und steigender Belastung des Stromnetzes muss das bestehende Reglement angepasst werden.

Allgemein

Das aktuell gültige Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie der Gemeinde Güttingen wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1989 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die gesetzlichen Vorgaben haben sich auf Bundesebene in der Zwischenzeit grundlegend geändert. Am 1. Januar 2008 erfolgte das Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und am 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk im Rahmen der Energierategie 2050 das revidierte Energiegesetz (EnG) angenommen. Mit der Einführung des StromVG wurde die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) geschaffen. Die ElCom ist die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich. Sie überwacht die Einhaltung des Stromversorgungs- und Energiegesetzes und beaufsichtigt die Strompreise. Sie überwacht zudem die Versorgungssicherheit im Strombereich.

Wie kam es zu dieser Vorlage?

In der schweizerischen Gesetzgebung hat sich eine hohe Regulierungsdichte rund um die Stromversorgung entwickelt. Damit haben sich die Anforderungen an die lokalen Energieversorger

verändert und die Aufgabenvielfalt hat deutlich zugenommen. Um diesen Voraussetzungen gerecht zu werden und die Umsetzung im Verhältnis zwischen lokalem Energieversorgungsunternehmen und seinen Kundinnen und Kunden klar zu definieren, wurde eine Überarbeitung des Reglements über die Abgabe von elektrischer Energie notwendig. Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit einem spezialisierten Planungsbüro das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie einer tiefgreifenden Überarbeitung unterzogen. Entsprechend dem umfangreicheren Inhalt gegenüber der Vorgängerversion soll es neu «Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss (Elektrizitätsreglement)» heissen.

Was ist neu?

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) ist der national und international anerkannte Branchendachverband der Schweizer Stromwirtschaft. Unter seiner Leitung werden Branchendokumente erarbeitet und herausgegeben, welche die Basis für die Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen schaffen. Diese Dokumente wurden als Grundlagen für das vorliegende Reglement verwendet. Wie es bereits aus der Bezeichnung hervorgeht, werden neben der Lieferung von elektrischer Energie neu auch die Nutzung und der Anschluss an das elektrische Verteilnetz klar geregelt. Die erfolgte Teilmarktöffnung hat zu einer klaren Kundenbeziehung zwischen Stromversorgungsunternehmen und versorgter Kundschaft geführt und somit gehört auch die Bezeichnung Abonentinnen und Abonntenen der Vergangenheit an. Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Auswirkungen aus der beschlossenen Energiestrategie 2050 auf das lokale Verteilnetz sind entsprechende Massnahmen eingeflossen. Berücksichtigt wurden im Wesentlichen der Ausbau erneuerbarer Energien wie zum Beispiel Photovoltaik-Anlagen sowie die Zunahme der Elektromobilität und deren Einwirkungen auf das elektrische Verteilnetz. In Bezug auf die Kosten wird wie vom Bund gefordert auf eine verursachergerechte Erhebung von Beiträgen Wertgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Netzbetreiber müssen die Kosten für Neuanschlüsse oder Verstärkungen von Anschlüssen als Bestandteil der Netzkostenrechnung der ElCom jährlich vorlegen. Der Gesetzgeber verlangt, dass die entstehenden Kosten direkt diskriminierungsfrei durch die Verursachenden zu tragen sind. Entsprechend dem Branchenstandard werden die Kosten auf zwei Komponenten, den Netzanschluss- und den Netzkostenbeitrag aufgeteilt. Der VSE stellt den Energieversorgungsunternehmen Berechnungsmodelle zur Erhebung und Kalkulation dieser Komponenten zur Verfügung. Diese wurden auf das Verteilnetz der Gemeinde Güttingen angewendet und die resultierenden Ergebnisse haben zu den Ansätzen im Beitrags- und Gebührenreglement geführt. Die Erhöhung der Beiträge wird notwendig, damit dem geforderten Verursacherprinzip Rechnung getragen werden kann und keine Quersubventionierung über das Netznutzungsentgelt erfolgt.

Termine / Zeitplan

09.11.2023:	Öffentliche Orientierungsversammlung
15.11.2023 – 22.12.2023:	Vernehmlassungsverfahren inkl. Sprechstunden
29.11.2023:	Information an Bevölkerung an Gemeindeversammlung
22.01.2024:	Genehmigung durch den Gemeinderat
07.04.2024:	Genehmigung durch den Souverän (Urnenabstimmung)
Ab 07.04.2024:	Inkraftsetzung des neuen Reglements durch den Gemeinderat per XX.XX.XXXX

Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage 2

Anpassung Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen vom 01.05.2022

Die Abstimmungsfrage lautet

Stimmen Sie den Anpassungen im Beitrags- und Gebührenreglements für das Bauwesen der Gemeinde Güttingen zu?

Der Gemeinderat empfiehlt, die Anpassungen im Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen der Gemeinde Güttingen zu genehmigen.

Abstimmungsvorlage

Die Abstimmungsvorlage beinhaltet Anpassungen im bestehenden Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen vom 01.05.2022 bezüglich der Bemessungsgrundlagen, Grundgebühren und Mengengebühren im Bereich Abwasser.

Verfahren

Gemäss Art. 15 Ziff. d. der Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten über den Erlass, über eine Änderung und über eine Aufhebung von sämtlichen Gemeindereglementen an der Urne, sofern diese Aufgabe nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung, durch die Gemeindeordnung oder durch ein Reglement der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat übertragen wird. Nach erfolgter Genehmigung durch den Souverän, muss die Gebührenordnung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt werden. Danach erfolgt die Inkraftsetzung durch den Gemeinderat.

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Güttingen erhebt bis jetzt keine Regenwassergebühren. Gemäss der Empfehlung des Preisüberwachers sollen diese nun eingeführt werden. Beim heutigen Modell wird ein Grossteil der Gebühren über den Trinkwasserverbrauch eingenommen. Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fallen jedoch unabhängig vom Trinkwasserverbrauch an. Dem soll im neuen Reglement Rechnung getragen werden.

Allgemein

Neben der Mengengebühr (Trinkwasserverbrauch) wird neu auch eine Grundgebühr, welche das anfallende Regenabwasser berücksichtigt, eingeführt.

Wie kam es zu dieser Vorlage?

Der Preisüberwacher hat in seiner Stellungnahme zum heute gültigen Gebührenreglement für die Abwasseranlagen die Einführung einer Grundgebühr (Flächengebühr) und die Erhöhung des Gebührenanteils, der über die Grundgebühr erhoben wird, empfohlen. Der Gemeinderat möchte die anstehende Überarbeitung des Beitrags- und Gebührenreglements für das Bauwesen nutzen, um diese Forderungen im neuen Reglement abzubilden. Das neue Reglement entspricht so den Vorgaben an eine verursachergerechte Finanzierung der Abwasseranlagen.

Was ist neu?

Die Gebührentarife werden neu so festgelegt, dass je ca. 50 % der Gebühren über die Mengengebühr (Trinkwasserverbrauch) bzw. die Grundgebühr (Flächengebühr) erhoben wird. Die Flächengebühr basiert auf den Grundstücksflächen multipliziert mit dem zulässigen Abflusskoeffizienten, den der Generelle Entwässerungsplan (GEP) für das jeweilige Grundstück festlegt. Um die Grundkosten der Infrastruktur zu decken, wird eine minimale Grundgebühr von CHF 250.–

je Grundstück erhoben. Mit dieser Neugestaltung der Abwassergebühren wird den Anforderungen an eine verursachergerechte Gebührenerhebung Rechnung getragen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Abwassergebühren werden neu zu je ca. 50 % über die Mengengebühr bzw. die Grund- und Flächengebühr erhoben. Tendenziell werden die Gebühren bei Liegenschaften mit grossen und stark überbauten Grundstücksflächen und entsprechend einem grossen Regenabwasserabfluss ansteigen. Die Gebühren für kleinere Liegenschaften bzw. Liegenschaften mit einem geringen Regenwasserablauf in die öffentliche Kanalisation werden tendenziell eher sinken. In der Summe werden die Tarife so festgelegt, dass mit den Gebühren die Kosten der Spezialfinanzierung Abwasser getragen werden können.

Termine / Zeitplan

09.11.2023:	Öffentliche Orientierungsversammlung
15.11.2023 – 22.12.2023:	Vernehmlassungsverfahren inkl. Sprechstunden
29.11.2023:	Information an Bevölkerung an Gemeindeversammlung
22.01.2024:	Genehmigung durch den Gemeinderat
07.04.2024:	Genehmigung durch den Souverän (Urnenabstimmung)
Ab 07.04.2024:	Inkraftsetzung des neuen Reglements durch den Gemeinderat nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt per XX.XX.XXXX

Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage 3

Erlass Wärmeabgabereglement

Die Abstimmungsfrage lautet

Stimmen Sie der Genehmigung des Wärmeabgabereglements der Gemeinde Güttingen zu?

Der Gemeinderat empfiehlt, das neue Wärmeabgabereglement der Gemeinde Güttingen zu genehmigen.

Abstimmungsvorlage

Die Abstimmungsvorlage beinhaltet den Erlass des neuen Wärmeabgabereglements. Es gibt keine Vorversion dieses Reglements.

Verfahren

Gemäss Art. 15 Ziff. d. der Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten über den Erlass, über eine Änderung und über eine Aufhebung von sämtlichen Gemeindereglementen an der Urne, sofern diese Aufgabe nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung, durch die Gemeindeordnung oder durch ein Reglement der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat übertragen wird.

Das Wichtigste in Kürze

Zweck der Fernwärmanlage ist die sinnvolle Nutzung von naturbelassenem Energieholz, in erster Linie aus dem Sägewerk der Rutishauser GmbH. Die Technischen Betriebe Güttingen führen den Fernwärmeverbund Güttingen (FWV) als eigenes Werk. Es führt das Wärmenetz ab Heizzentrale bis zu den Absperrorganen beim Endkunden. Die Heizzentrale mit Wärmeerzeugung wird durch die Rutishauser GmbH erstellt und betrieben.

Es bedeutet einen wichtigen Beitrag an die Senkung der CO₂-Emissionen. Ein Wärmeverbund reduziert die Abhängigkeit von importierten Energieträgern wie Heizöl und Erdgas. Das Geld bleibt in der Region und leistet damit einen Beitrag für die lokale Wertschöpfung. Bei einem Wärmeverbundanschluss muss keine eigene Heizung eingebaut, betrieben und unterhalten werden. Die nötige Fernwärmeübergabestation besteht aus wenigen, einfachen Komponenten, wobei teure Ersatzinvestitionen entfallen. Der Wärmeverbundbetreiber sorgt mit seiner langfristigen Planung für die sichere Wärmelieferung. Die Wärme wird direkt ins Haus geliefert. Die Installationen sind kompakt, sauber und frei von Lärm- und Geruchsemissionen.

Im Zusammenhang mit der Komplettsanierung der Hauptstrasse und aller Werkleitungen im Jahre 2017 wurde auf der ganzen Länge von 420 Metern ein Fernwärmerohr mitverlegt. Die beiden bewilligten Gossüberbauungen Otmarhof und Bruag (Total 112 Wohnungen) müssen gemäss rechtskräftigem Gestaltungsplan an diese Fernwärmeleitung anschliessen und die Energie darüber beziehen. Die nötigen Bestimmungen werden im neuen Reglement festgehalten.

Was ist neu?

Nebst dem zur Abstimmung vorliegenden Wärmeabgabereglement gibt es einen Wärmelieferungsvertrag zwischen der Gemeinde Güttingen (Fernwärmebezüger) und der Rutishauser GmbH als Wärmelieferant. Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen die Rutishauser GmbH den Bezüger FWV Güttingen mit Wärme beliefert. Weitere Bestandteil des Vertragswerkes ist der Fernwärmelieferungsvertrag. Er regelt die Bedingungen, zu denen der FWV Güttingen den Endbezüger (die beiden Überbauungen) mit Wärme versorgt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt über den Energieverkauf und die Netznutzung gemäss den im Tarifblatt aufgeführten Konditionen. Die Rutishauser GmbH übernimmt die Finanzierung für den Bau der Wärmeerzeugungsanlage. Der FWV Güttingen führt eine eigene Rechnung als Eigenwirtschaftsbetrieb. Die Gestehungskosten der ganzen Anlage werden durch die einmaligen Anschlussgebühren vollumfänglich finanziert. Somit entsteht für die Gemeinde kein finanzielles Risiko. Mit der wiederkehrenden Netznutzungsgebühr wird der Unterhalt und die Amortisation finanziert.

Rechtsnachfolge

Bei einer Betriebsübergabe des Wärmelieferanten Rutishauser GmbH kann allenfalls der Betrieb des Wärmeverbundes vom übrigen Betrieb gelöst und als eigene Gesellschaft weitergeführt werden. Diese neue Gesellschaft übernimmt als Rechtsnachfolgerin alle Rechte und Pflichten. Eine Abtrennung ohne Sicherstellung des Betriebes des Wärmeverbundes ist nicht möglich. Im Grundbuch wurde eine Grundlast betreffend Wärmelieferungspflicht eingetragen.

Termine / Zeitplan

09.11.2023:	Öffentliche Orientierungsversammlung
15.11.2023 – 22.12.2023:	Vernehmlassungsverfahren inkl. Sprechstunden
29.11.2023:	Information an Bevölkerung an Gemeindeversammlung
22.01.2024:	Genehmigung durch den Gemeinderat
07.04.2024:	Genehmigung durch den Souverän (Urnenabstimmung)
Ab 07.04.2024:	Inkraftsetzung des neuen Reglements durch den Gemeinderat per XX.XX.XXXX



Elektrizitätsreglement der Gemeinde Güttingen

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	12	V.	Messeinrichtungen	22
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	12	Art.48	Eigentum und Einbau	22
Art. 2	Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	12	Art.49	Kostentragung Montage und Demontage	22
Art. 3	Vertragsverhältnisse	12	Art.50	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	23
Art. 4	Technische Bestimmungen	13	Art.51	Unterzähler	23
Art. 5	Abweichende Bestimmungen	13	Art.52	Prüfung auf Verlangen des Kunden	23
Art. 6	Eigentümer/Kunden des EWG	13	Art.53	Toleranzen	23
II.	Kundenverhältnis	14	Art.54	Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	23
Art. 7	Entstehung des Rechtsverhältnisses	14	Art.55	Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	23
Art. 8	Elektrizitätsbezug bei Dritten	14	Art.56	Beanstandung Messeinrichtung	24
Art. 9	Aufnahme Elektrizitätslieferung	14	Art.57	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	24
Art.10	Verwendung der Elektrizität	14	Art.58	Abrechnung bei Fehlern	24
Art.11	Elektrizitätsabgabe an Dritte	14	Art.59	Elektrizitätsverluste	24
Art.12	Einsicht in Unterlagen	14	VI.	Tarife, Beiträge und Gebühren	24
Art.13.	Beendigung des Rechtsverhältnisses	14	Art.60	Grundsatz	24
Art.14	Kostentragung	15	Art.61	Vollzugsbestimmung	24
Art.15	Weitere Bestimmungen	15	Art.62	Berechnung Netznutzung	24
Art.16	Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	15	Art.63	Berechnung Elektrizitätstarife	24
III.	Netznutzung und Elektrizitätslieferung	15	Art.64	Tarifarten	25
Art.17	Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	15	Art.65	Gültige Elektrizitätstarife	25
Art.18	Daten- und Signalübertragung	16	Art.66	Abgabe an das Gemeinwesen	25
Art.19	Datenschutz und Datenaustausch	16	Art.67	Anschlussbeiträge	25
Art.20	Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung/ Einschränkungen und Sperrungen	16	Art.68	Anschlussleitungen auf privatem Grund	25
Art.21	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	16	Art.69	Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	25
Art.22	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	16	Art.70	Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter	26
Art.23	Anspruch auf Entschädigung	17	Art.71	Weitere Gebühren	26
Art.24	Einstellung von Netznutzung/Elektrizitätslieferung	17	VII.	Rechnungsstellung und Inkasso	26
Art.25	Personen- oder Brandgefahr	17	Art.72	Feststellung Verbrauch	26
Art.26	Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	17	Art.73	Rechnungsstellung und Zahlung	26
Art.27	Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	18	Art.74	Zahlungsfrist und Ratenzahlung	26
Art.28	Haftung bei Kundenverschulden	18	Art.75	Zahlungsverzug und Kostentragung	26
IV.	Netzanschluss	18	Art.76	Rechnungskorrektur bei Fehlern	26
Art.29	Grundsatz	18	Art.77	Verweigerung von Zahlungen	26
Art.30	Bewilligungspflichtige Anschlüsse	18	Art.78	Zahlungsrückstände, Geltendmachung	27
Art.31	Meldewesen	18	Art.79	Grundpfandrecht	27
Art.32	Bewilligungsanforderungen	18	VIII.	Öffentliche Beleuchtung	27
Art.33	Besondere Bedingungen und Massnahmen	19	Art.80	Grundsatz	27
Art.34	Anschluss an die Verteilanlagen/Anschlussbeiträge	19	Art.81	Aufstellung	27
Art.35	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	19	Art.82	Unterhaltsarbeiten	27
Art.36	Netzanschlusspunkt/Eigentumsgrenze	20	Art.83	Kostentragung	27
Art.37	Eigentum, Haftung, Unterhaltungspflicht	20	IX.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	27
Art.38	Anzahl Anschlüsse/Gemeinsame Anschlussleitung	20	Art.84	Bussen	27
Art.39	Durchleitungsrecht/Entschädigungen	20	Art.85	Rechtsmittel	27
Art.40	Zugänglichkeit und Zutritt	21	Art.86	Aufhebung bisheriges Recht	28
Art.41	Erstellung von Anlagen	21	Art.87	Vollzugsbeginn	28
Art.42	Mitbenützung von Anlagen	21	Art.88	Übergangsbestimmungen	28
Art.43	Transformatorstationen	21	Abkürzungsverzeichnis	28	
Art.44	Erstellung von privater Transformatorstation	21			
Art.45	Temporäre Anschlüsse	21			
Art.46	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	22			
Art.47	Sorgfaltspflicht und Haftung	22			
			Hinweis zur Schreibform		
			Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Personen.		

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Güttingen erlässt gestützt auf Art. 20 Gesetz über die Gemeinden¹ folgendes Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss (Elektrizitätsreglement):

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und oder Herkunftsnachweise² der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Güttingen (nachfolgend EWG) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EWG angeschlossen sind.

Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWG und ihren Kunden.

Rechtsform, Verwaltung und Vollzug

Art. 2

1. Die Elektrizitätsversorgung ist ein unselbständiges Unternehmen öffentlichen Rechts der Politischen Gemeinde Güttingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigener Rechnung.
2. Der Gemeinderat leitet das EWG, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.
3. Der Gemeinderat kann eine Betriebskommission einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ihr gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates an. Die technische Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung haben beratende Stimmen.
4. Der Gemeinderat kann dem EWG weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion und Energielieferung ausserhalb des Gemeindegebietes des EWG.
5. Der Gemeinderat wählt die Kommission auf Amtsdauer, welche mit derjenigen des Gemeinderates übereinstimmt, und die Betriebsleitung des EWG.
6. Zu den Aufgaben der Kommission gehören:
 - a) Vorbereitung von Reglementen und Gebührentarifen des EWG zuhanden des Gemeinderates;
 - b) Erarbeitung der mittel- und langfristigen technischen und finanziellen Planung des EWG zuhanden des Gemeinderates;
 - c) Werterhaltung der Mobilien und Immobilien des EWG durch Planen und Ausführen von Instandhaltungsmassnahmen.
7. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er ist befugt, Ausführungsvorschriften und Anhänge, im Sinne einer Verordnung, zu diesem Reglement zu erlassen. Der Gemeinderat ist die Instanz bei Einsprachen.

Vertragsverhältnisse

Art. 3

1. Der Gemeinderat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und
 - b) für das EWG ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.
2. Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an das EWG übertragen.

Technische Bestimmungen

Abweichende Bestimmungen

Eigentümer / Kunden des EWG

Art. 4

1. Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften³ des EWG ergeben.
2. Der Gemeinderat regelt die Details zum Neuanschluss in einer Vollzugsverordnung.

Art. 5

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Gemeinderat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.

Art. 6

1. Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte.
2. Als Kunden gelten:
 - a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG⁴ (Endverbraucher die auf den Netzzugang verzichten).
 - b) Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz des EWG nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang).
 - c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes des EWG: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit dem EWG abschliessen.
 - d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz des EWG die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
 - e) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
 - f) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
 - g) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
 - h) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.
 - i) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
 - j) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
 - k) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
 - l) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

¹ RB 151.2, Gesetz über die Gemeinden (GemG), 5. Mai 1999

² Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

³ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz.

⁴ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

II. Kundenverhältnis

Entstehung des Rechtsverhältnisses	Art. 7 Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des EWG, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.
Elektrizitätsbezug bei Dritten	Art. 8 <ol style="list-style-type: none">1. Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG⁵ bzw. StromVV⁶ Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit dem EWG einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.2. Der Kunde hat dem EWG bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich mitzuteilen:<ol style="list-style-type: none">a) Neuer Lieferantb) Gewünschter Lieferbeginnc) Dauer der Lieferungd) Bezugsprofile) Modalitäten des Energiedatenmanagementsf) Abrechnung3. Das EWG kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.4. Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch das EWG als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.
Aufnahme Elektrizitätslieferung	Art. 9 Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen dem EWG und Kunde geregelt sind.
Verwendung der Elektrizität	Art. 10 Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
Elektrizitätsabgabe an Dritte	Art. 11 Ohne besondere Bewilligung des EWG ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Verbraucher in gesetzlich vorgesehenen Versorgungszusammenschlüssen mit separaten Verträgen. Die Messung und Verrechnung der effektiv verbrauchten Energie an Dritte erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben.
Einsicht in Unterlagen	Art. 12 Auf Verlangen des EWG sind ihm bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.
Beendigung des Rechtsverhältnisses	Art. 13 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden: <ol style="list-style-type: none">a) Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.

⁵ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

⁶ SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

- b) Kunden können den Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden.
- c) Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, ohne schriftlichen individuellen Energieliefervertrag, können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Kostentragung

Art. 14
Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Weitere Bestimmungen

Art. 15
Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte:

- a) Unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und sind nicht befreit von der Entrichtung der Grundgebühr.
- b) Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umladungen, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- c) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung des EWG zu erfolgen.
- d) Das EWG behält sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Messeinrichtungen zu verhindern.
- e) Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich dem EWG zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.

Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel

Art. 16
Dem EWG ist frühzeitig im Voraus, gemäss Preisblättern⁷, unter Angabe des genauen Zeitpunktes, schriftlich oder mündlich zu melden:

- a) der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers durch den Verkäufer;
- b) der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse durch den wegziehenden Mieter oder Pächter;
- c) der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft durch den Vermieter oder Verpächter;
- d) der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft.

III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Art. 17
1. Das EWG liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EWG ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

⁷ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

2. Der Gemeinderat regelt die Details zur Lastoptimierung (Sperrung) in einer Vollzugsverordnung.

Daten- und Signalübertragung

Art. 18

Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz des EWG sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich dem EWG vorbehalten. Das EWG kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.

Datenschutz und Datenaustausch

Art. 19

Das EWG ist berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Kunden gemäss dem Gesetz über den Datenschutz⁸ zu verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen

Art. 20

1. Das EWG liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
2. Das EWG hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;
 - d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr durch den Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
 - f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
3. Bei Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen ist das EWG nach den Bestimmungen der StromVV⁹ berechtigt, die Leistung zu beschränken oder bestimmte Gerätekategorien zu sperren bzw. die Freigabezeiten zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
4. Das EWG nimmt bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Vorausssehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen

Art. 21

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.

Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen

Art. 22

1. Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus des EWG über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten.

Anspruch auf Entschädigung

2. Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz des EWG solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA-CH von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz des EWG spannungslos ist.
3. Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat das EWG jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben des EWG auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.
4. Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.

Art. 23

1. Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
 - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.
 - c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz des EWG.
2. Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.

Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung

Art. 24

1. Das EWG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Elektrizität bezieht;
 - c) den Beauftragten des EWG den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
2. Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist das EWG berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

Personen- oder Brandgefahr

Art. 25

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWG oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug

Art. 26

1. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

⁸ RB 170.7, Gesetz über den Datenschutz (TG DSG), 9. November 1987

⁹ SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

2. Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
3. Das EWG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten

Art. 27

1. Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch das EWG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWG.
2. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch das EWG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Haftung bei Kundenverschulden

Art. 28

Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem EWG oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss

Grundsatz

Art. 29

1. Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen gemäss Vollzugsverordnung zur Abgrenzung Netzanschluss NE7. Der Gemeinderat kann die Details in der Vollzugsverordnung regeln.
2. Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften¹⁰ des EWG sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV¹¹ und die NIN¹².
3. Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung vom EWG bewilligen zu lassen.

Bewilligungspflichtige Anschlüsse

Art. 30

Bewilligungspflichtig sind sämtliche Anschlüsse gemäss den Vorgaben der NIV und den Werkvorschriften. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zum Neuanschluss in einer Vollzugsverordnung.

Meldewesen

Art. 31

1. Die Gesuche sind dem EWG frühzeitig und online (gemäss den Vorgaben des EWG) und gemäss NIV und Werkvorschriften einzureichen.
2. Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim EWG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).
3. Weitere Details sind in den Werkvorschriften geregelt.

Bewilligungsanforderungen

Art. 32

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften¹³ des EWG entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer- Regel und Leitsysteme des EWG nicht störend beeinflussen;

- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV¹⁴ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d) im Rahmen der Netzkapazität des EWG liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden des EWG nicht beeinträchtigen.

Besondere Bedingungen und Massnahmen

Art. 33

1. Das EWG kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EWG oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungen
 - d) bei Blindenergiebezügen;
 - e) zur rationellen Energienutzung;
 - f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;
 - g) bei Speicheranlagen;
 - h) bei Ladestationen für E-Mobility.
2. Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere die Normen EN 50160¹⁵ und die technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen¹⁶ nicht eingehalten werden.
3. Der Gemeinderat regelt die Details zu besonderen Bedingungen und Massnahmen in einer Vollzugsverordnung.

Anschluss an die Verteilnetze / Anschlussbeiträge

Art. 34

1. Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das EWG oder dessen Beauftragten.
2. Das EWG erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind im Beitrags- und Gebührenreglement¹⁷ geregelt.

Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn

Art. 35

1. Das EWG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.
2. Insbesondere bestimmt das EWG die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.
3. Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:
 - a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
 - b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten dem EWG sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
 - c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt

¹⁰ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

¹¹ SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

¹² NIN SN 411000, Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen

¹³ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

¹⁴ SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

¹⁵ EN 50160, Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen

¹⁶ D-A-CH-CZ, Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen

¹⁷ Beitrags- und Gebührenreglement

Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	<p>Art. 36</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz des EWG und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt: <ol style="list-style-type: none"> bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehenden Leitungen ist Eigentum des EWG. 	Zugänglichkeit und Zutritt	<p>Art. 40</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern des EWG oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.
Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	<p>Art. 37</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen. Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum des EWG über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten des EWG erstellt und verbleiben in dessen Eigentum. Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen. Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch das EWG oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber dem EWG haftet der Liegenschaftseigentümer. 	Erstellung von Anlagen	<p>Art. 41</p> <p>Das EWG entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorstation erfolgt oder ob der Bau einer separaten Transformatorstation erforderlich ist.</p>
Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	<p>Art. 38</p> <ol style="list-style-type: none"> Das EWG legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Das EWG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Das EWG ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. 	Mitbenützung von Anlagen	<p>Art. 42</p> <p>Die Mitbenützung von Anlagen des EWG ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.</p>
Durchleitungsrecht / Entschädigungen	<p>Art. 39</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EWG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das kostenlose Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Sie gewähren dem EWG das Bau- oder Benützungsrecht für Transformatorstationen und Verteilkabinen sowie das Recht zu deren Betrieb. Das EWG behält sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen regelt der Gemeinderat allfällige Entschädigungen in einer Vollzugsverordnung. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung¹⁸. 	Transformatorstationen	<p>Art. 43</p> <ol style="list-style-type: none"> Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EWG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit. Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt dem EWG ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB¹⁹ mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorstation wird vom EWG und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Das EWG ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.
		Erstellung einer privaten Transformatorstation	<p>Art. 44</p> <ol style="list-style-type: none"> Kunden mit ausserordentlichen Bezugsverhältnissen könnenden Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) beim EWG beantragen. Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selbst oder durch das EWG erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden. Ausgenommen sind Anlagenteile für die Mittelspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben des EWG auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum des EWG über. Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EWG und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.
		Temporäre Anschlüsse	<p>Art. 45</p> <ol style="list-style-type: none"> Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt. Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Mittelspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.

¹⁸ RB 710, Gesetz über die Enteignung (TG EntG), 27. Februar 1984

¹⁹ SR 210, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), 10. Dezember 1907

- Der Gemeinderat regelt die Details für die Erstellung, den Unterhalt und die Demontage des temporären Anschlusses in einer Vollzugsverordnung. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden, bzw. Bestellers gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt²⁰ oder Beitrags- und Gebührenreglement²¹.

Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen

Art. 46

- Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies dem EWG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Das EWG legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden-Renovationen, Dachdeckerarbeiten usw.), bei denen Personen durch die elektrischen Leitungen gefährdet werden können, so veranlasst das EWG die Isolierung oder Ausschaltung der Leitung. Die Kosten für diese Arbeiten kann das EWG ganz oder teilweise in Rechnung stellen.
- Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei dem EWG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, ist vor dem Zudecken das EWG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 47

Sorgfaltspflicht und Haftung
Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen zu melden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

V. Messeinrichtungen

Eigentum und Einbau

Art. 48

- Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EWG oder dessen Beauftragte geliefert und montiert.
- Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EWG und werden auf deren Kosten instandgehalten.
- Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWG. Überdies stellt er dem EWG den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.
- Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf eigene Kosten erstellt.
- Notwendige Schliessvorrichtung an Aussenzählerkästen müssen mit einem vom EWG vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Art. 49

Kostentragung Montage und Demontage
1. Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern²² in Rechnung gestellt.

- Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern oder dem Beitrags- und Gebührenreglement²³ in Rechnung gestellt.

Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

Art. 50

- Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWG plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Das EWG darf die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/ Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EWG gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachzeichnungen.
- Das EWG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Unterzähler

Art. 51

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG²⁴ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Prüfung auf Verlangen des Kunden

Art. 52

- Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend.
- Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen des EWG festgestellt, so trägt das EWG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.

Toleranzen

Art. 53

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Anzeigespflicht bei Unregelmässigkeiten

Art. 54

Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate des EWG unverzüglich anzuzeigen.

Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung

Art. 55

- Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz des EWG sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des EWG massgebend.
- Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des EWG oder durch Fernauslesung.
- Die Ablese- und Verrechnungsintervalle erfolgen gemäss den gültigen Preisblättern²⁵.

²⁰ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

²¹ Beitrags- und Gebührenreglement

²² Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

²³ Beitrags- und Gebührenreglement

²⁴ SR 941.20, Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG), 17. Juni 2011

²⁵ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Beanstandung Messeinrichtung	Art. 56 Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
Fehlanschluss oder Fehlanzeige	Art. 57 1. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. 2. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWG festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen. 3. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
Abrechnung bei Fehlern	Art. 58 1. Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. 2. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.
Elektrizitätsverluste	Art. 59 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.
VI. Tarife, Beiträge und Gebühren	
Grundsatz	Art. 60 Wer an das Netz des EWG anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.
Vollzugsbestimmung	Art. 61 1. Der Gemeinderat erlässt die Preisblätter ²⁶ und setzt damit die Preise für die Rücklieferung und den Strompreis (bestehend aus Energie, Netznutzung und Abgaben) fest. 2. Der Gemeinderat erlässt ein Beitrags- und Gebührenreglement ²⁷ .
Berechnung Netznutzung	Art. 62 Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG ²⁸ . Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwält.
Berechnung Elektrizitätstarife	Art. 63 1. Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen: a) einer Systemgebühr; b) einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh); c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der in den Preisblätter ²⁹ definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (CHF / kW);

²⁶ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

²⁷ Beitrags- und Gebührenreglement Bauwesen der Gemeinde Güttingen

²⁸ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

²⁹ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

- d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp. / kvarh);
 - e) einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);
 - f) einen Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Rp. / kWh);
 - g) Abgaben an das Gemeinwesen (Rp. / kWh);
 - h) Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Rp. / kWh);
 - i) gesetzliche Bundesabgaben (Rp. / kWh).
2. Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.

Tarifarten

Art. 64
Die Zuteilung zu den Tarifarten respektive Tarifgruppen erfolgt gemäss den gültigen Preisblättern. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.

**Gültige
Elektrizitätstarife**

Art. 65
Die jeweils gültigen Elektrizitätstarife sowie sonstige Konditionen werden jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, vom Gemeinderat erlassen und in die aktuellen Preisblätter übernommen. Die Inkraftsetzung der neuen Tarife erfolgt jeweils gemäss den Angaben auf den jeweiligen Preisblättern.

Abgabe an das Gemeinwesen

Art. 66
Das EWG entschädigt den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe fest.

Anschlussbeiträge

Art. 67
1. Das EWG erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:
a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
b) die erweitert oder erneuert werden;
c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden;
d) die eine zusätzliche Verbrauchsstätte einbauen.
2. Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:
a) Netzkostenbeitrag;
b) Netzanschlussbeitrag;
3. Der Anschlussbeitrag wird im Beitrags- und Gebührenreglement³⁰ festgelegt.

**Anschlussleitungen auf
privatem Grund**

Art. 68
Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Grundeigentümers nach Vorgaben des EWG erstellt.

**Umlegung oder Änderung
von Anschlussleitungen**

Art. 69
1. Verlangt der Grundeigentümer die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.
2. Wenn auf Veranlassung des EWG die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt das EWG die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.

³⁰ Beitrags- und Gebührenreglement Bauwesen der Gemeinde Güttingen

Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen Dritter

Art. 70
Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter beantragen. Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen dem EWG und dem Verursacher aufzuteilen.

Weitere Gebühren

Art. 71
1. Der Gemeinderat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussgebühren abgegolten werden.
2. Der Gemeinderat kann die Details in der Vollzugsverordnung regeln.

VII. Rechnungsstellung und Inkasso

Feststellung Verbrauch

Art. 72
Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen des EWG.

Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 73
1. Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EWG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Das EWG kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.
2. Das EWG kann Zahlautomaten einbauen, welche so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EWG übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden gemäss aktuellem Preisblatt³¹.

Zahlungsfrist und Ratenzahlung

Art. 74
Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWG zulässig.

Zahlungsverzug und Kostentragung

Art. 75
1. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnverfahren. Anschliessend können weitergehende Massnahmen wie die Installation eines Paymentzählers, die Einleitung des Betreibungsverfahrens oder die Einstellung der Stromlieferung ergriffen werden.
2. Kosten, welche infolge Zahlungsverzugs³² und weitergehenden Massnahmen entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Rechnungskorrektur bei Fehlern

Art. 76
Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Verweigerung von Zahlungen

Art. 77
1. Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern.
2. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EWG dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen das EWG oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.

Zahlungsrückstände, Geltendmachung

Art. 78
Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Grundeigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.

Grundpfandrecht

Art. 79
Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des EG ZGB³³ ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

VIII. Öffentliche Beleuchtung

Grundsatz

Art. 80
Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201³⁴.

Aufstellung

Art. 81
1. Das EWG ist berechtigt, Anlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf öffentlichem Grund aufzustellen.
2. Das EWG ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen.
3. Grundeigentümer haben Schilder des EWG, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund oder ihrem Bauobjekt ohne Entschädigung zu dulden.
4. Diese Anlagen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Unterhaltsarbeiten

Art. 82
Arbeiten an ihren Anlagen dürfen nur durch das EWG oder von ihrer Beauftragten ausgeführt werden. Das EWG informiert die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

Kostentragung

Art. 83
1. Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde. Grundeigentümer oder Erschliesser können verpflichtet werden, sich angemessen daran zu beteiligen.
2. Die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung sowie den Ersatz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde finanziert.
3. Der Elektrizitätsbezug wird rechnerisch ermittelt.

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Bussen

Art. 84
Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe des EWG werden mit Busse bestraft oder bei den Strafbehörden verzeigt.

Rechtsmittel

Art. 85
Der Rechtsschutz richtet sich nach Massgabe der Bestimmungen des VRG³⁵.

³¹ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

³² Zahlungsverzug gemäss Verwaltungsgebührenreglement der Gemeinde Güttingen

³³ RB 210.1, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), 3. Juli 1991

³⁴ SN 13201, Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungsklasse

³⁵ RB 170.1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), 23. Februar 1981

Aufhebung bisheriges Recht	Art. 86 Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 3. Juli 1989 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 87 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn (Inkraftsetzung).
Übergangsbestimmungen	Art. 88 Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.
Vom Gemeinderat genehmigt am	XXXXX
Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am	XXXXX
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per	XXXXX
Gemeinderat Güttingen	
Der Gemeindepräsident	Die Gemeindegeschreiberin

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz des EWG
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie (inkl. Speichereinrichtungen)
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von einer EEA.
EiCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.

EWG	Bezeichnung für die Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Güttingen
EVS	Einspeisevergütungssystem (EVS) ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden Herkunftsnachweise (HKN) verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtungen (Smart Meter) beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	kilo-Watt-Stunde: Masseinheit für elektrische Energie
kW	kilo-Watt: Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kVA	kilo-Volt-Ampere: Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kWp	kilo-Watt-peak: Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
cos phi	Der Leistungsfaktor (cos phi) ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz des EWG und der Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Der Netzanschlusspunkt ist der Ort wo z.B. die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird.
Produzent	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Pronovo	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
PVA	Vollzugstelle für Förderprogramme und die Bereiche Herkunftsnachweise von erneuerbaren Energien (KEV / EVS / EIV)
SiNa	Photovoltaik-Anlage
Swissgrid	Der Sicherheitsnachweis (SiNa) belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
TAB	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz, sie ist verantwortlich für die Planung, den Ersatz und den Ausbau der gesamten Infrastruktur des Übertragungsnetzes.
UVEK	Technische Anschlussbedingungen (TAB oder TA) der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz.
Verknüpfungspunkt	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verteilnetz	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
VNB	Das Verteilnetz ist das lokale Netz des EWG. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VSE	Verteilnetzbetreiber
	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Beitrags- und Gebührenreglement für das Bauwesen der Gemeinde Göttingen

Änderungen Abwasser

Änderungen EW

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	33
Grundsatz/Geltungsbereich	33
Begriff der Erschliessungsanlagen	33
Begriff der Anlagekosten	33
Sicherstellung und Verzinsung	33
Stundung	34
Spezialfälle	34
Indexierung	34
Mehrwertsteuer	34
Zuständigkeiten/Rechtsmittel	34
II. Erschliessungsbeiträge	35
Beitragspflicht im Baugebiet	35
Beitragspflicht ausserhalb Baugebiet	35
Massgebende Kosten	35
Bemessungsgrundsatz/Kostenverteilung	36
Sonderfälle	36
Kostenanteil der Grundeigentümer	36
Schuldner/Fälligkeit der Beiträge	37
Verfahren / Einsprachen	37
III. Netzkostenbeiträge	37
Beiträge zum Anschluss ans elektrische Verteilnetz	37
IV. Anschlussgebühren	38
Gegenstand	38
Gebührenpflicht/Schuldner	38
Bemessungsgrundlagen Abwasser	39
Bemessungsgrundlagen Wasser	40
Bemessungsgrundlagen Elektrizität	40
Gebührenhöhe	41
Fälligkeit	41
V. Wiederkehrende Gebühren	41
Gegenstand	41
Gebührenpflicht/Schuldner	41
Bemessungsgrundlagen	41
Grundgebühr Abwasser	42
Mengengebühr Abwasser	42
Individuelle Korrekturen	42
Gebühren Wasser	43
Gebühren Elektrizität	43
Festsetzung und Fälligkeit	43
VI. Ersatzabgaben	43
Grundsatz	43
Bemessungsgrundlage und Höhe	44
Rückerstattung	44
Verfahren/Fälligkeit	44
VII. Baupolizeiliche Gebühren	44
Grundsatz	44
Schuldner	44
Gebührenhöhe	44
Fälligkeit	44
VIII. Schlussbestimmungen	45
Aufhebung bisherigen Rechts	45
Inkrafttreten	45

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

I. Allgemeines

Grundsatz / Geltungsreich

Art. 1

1. Zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren im Rahmen dieses Reglements.
2. Die Summe aller Beiträge und einmaligen Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den beauftragten Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die dazugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
3. Dieses Reglement regelt im Weiteren die Ersatzabgabe für Spiel- und Parkplätze sowie die Gebühren für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben.
4. Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Begriff der Erschliessungsanlagen

Art. 2

1. Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Beitrags- und Gebührenreglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, öffentliche Beleuchtungen, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den zugehörigen Nebenanlagen.
2. Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrassen, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Begriff der Anlagekosten

Art. 3

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung für die Erschliessung im Sinne von Art. 24 PBG¹, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Land-erwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassung, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Sicherstellung und Verzinsung

Art. 4

1. Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.
2. Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 68

¹ Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG), RB 700

EG ZGB² das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

3. Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Stundung Art. 5

1. Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.
2. Die Stundung verfällt bei Handänderung oder mit der Baubewilligung für das betreffende Grundstück.
3. Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderates zu Lasten des Schuldners im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinssatz entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Spezialfälle Art. 6

Wo die festgesetzten Beiträge, Gebühren oder Ersatzabgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen abweichende Verfügungen treffen.

Indexierung Art. 7

Die in Franken festgesetzten Ansätze des Gebührentarifs werden ab einer Indexänderung von 10 Punkten vom Gemeinderat der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Ostschweizer Baupreisindex für Tiefbauten (Stand Oktober 2015 = 100 Punkte; Ausgangsbasis per Oktober 2020: 103.3 Punkte).

Mehrwertsteuer Art. 8

Die im Gebührentarif festgesetzten Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird separat ausgewiesen.

Zuständigkeiten / Rechtsmittel Art. 9

1. Die Erhebung von sämtlichen in diesem Reglement erwähnten Beiträgen, Gebühren und Abgaben erfolgt durch die Gemeinde.
2. Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
3. Das Rekursverfahren gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates richtet sich nach § 45 VRG³.

II. Erschliessungsbeiträge

Beitragspflicht im Baugebiet

Art. 10

1. Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
2. Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.
3. Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine neue oder wesentlich verbesserte Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und das Grundstück entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke im Baugebiet gemäss jeweils gültigem Zonenplan. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

Beitragspflicht ausserhalb Baugebiet

Art. 11

1. Ausserhalb des Baugebiets besteht für die Gemeinde keine Erschliessungspflicht. Vorbehalten bleibt die abwassertechnische Erschliessung von Gebäudegruppen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b GSchG⁴.
2. Erstellt die Gemeinde in Absprache mit den Grundeigentümern trotzdem eine Erschliessungsanlage, so gehen die Erschliessungskosten in der Regel vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.
3. Erstellt die Gemeinde abwassertechnische Erschliessungen ausserhalb der Bauzone, so werden die Kosten unter der Berücksichtigung der gemäss Rechtsprechung zumutbaren Kostenschwelle auf die Grundeigentümer abgewälzt. Details sind im Gebührentarif geregelt.
4. Für die Elektrizität gelten zusätzlich das Stromversorgungsgesetz⁵, die Stromversorgungsverordnung⁶ sowie das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung⁷.

Massgebende Kosten Art. 12

1. Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden Anlagekosten gemäss Art. 3 nach Abzug allfälliger Leistungen Dritter.
2. Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebende Kosten.
3. Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benutzerkreis ausserhalb des Erschliessungsperimeters, reduzieren sich die im Perimeter zu verlegenden Kosten entsprechend.

² Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Thurgau (EG ZGB), RB 210.1

³ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), RB 170.1

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), SR 814.20

⁵ Stromversorgungsgesetz (StromVG), SR 734.7

⁶ Stromversorgungsverordnung (StromVV), SR 734.71

⁷ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (EG StromVG), RB 734.1

Bemessungsgrundsatz / Kostenverteilung	Art. 13	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat legt die durch Erschliessungsanlagen neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücke in Perimeterplänen fest. Von deren Flächen sind jene Teilflächen abzuziehen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind. 2. Der Gemeinderat verlegt die massgebenden Kosten der Erschliessungsanlagen prozentual nach Massgabe des den erschlossenen Grundstücken erwachsenen Vorteils auf die Grundeigentümer (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss PBG⁸). Er berücksichtigt dabei die massgebenden Flächen und die unterschiedlichen Zonenvorschriften (insb. Nutzungsziffern) der einzelnen Grundstücke sowie den Abstand von der Erschliessungsanlage (in der Regel Reduktion für die als miterschlossen geltende zweite Bautiefe ab Erschliessungsanlage). 	Schuldner / Fälligkeit der Beiträge	Art. 16	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der Grundstücke zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage. 2. Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig. 3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.
Sonderfälle	Art. 14	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen. 2. Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen. 3. Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone gilt die dreifache Summe der Geschossfläche als massgebend. 4. Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert oder ausgebaut werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen. 	Verfahren / Einsprachen	Art. 17	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält: <ol style="list-style-type: none"> a) die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden b) das Verzeichnis der Eigentümer c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge 2. Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. 3. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Abschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. 4. Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen. 5. Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
Kostenanteil der Grundeigentümer	Art. 15	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil ist im Gebührentarif festgelegt. 2. Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park-, Kehrachtsammel- und Wendeplätze sowie bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind. 3. Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 aufgeführten Kostenanteilen fest. 			
III. Netzkostenbeiträge					
		Beiträge zum Anschluss ans elektrische Verteilnetz	Art. 18		
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Elektrizitätsversorgung als dessen Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, bezahlt einen einmaligen Netzkostenbeitrag. 2. Mit den Netzkostenbeiträgen wird die Bereitstellung der vorgelagerten Netze abgegolten. Sie stehen als Ausgleich für die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Grundstück aus der Mitbenützung des Verteilnetzes des EVG entstehen. 			

⁸ Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG), RB 700

3. Aus der Entrichtung des Netzkostenbeitrags entstehen für den Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen und es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Netzkostenbeiträgen.
4. Netzkostenbeiträge sind unbesehen davon zu leisten, ob der Anschluss ganz oder teilweise erfolgt, oder nach einem Anschluss tatsächlich Elektrizität bezogen wird. Die Nichtbenutzung von angeschlossenen Gebäuden oder Anlagen hat keinen Einfluss auf die Entstehung oder die Höhe der Netzkostenbeiträge.
5. Es gelten folgende Bemessungsgrundlagen:
 - a) Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) innerhalb der Bauzone die bewilligte Leistung basierend auf dem Nennstrom des installierten Überstromunterbrechers (Absicherung der Anschlussleitung) bzw. dem Einstellwert des Nennstroms des Leistungsschalters.
 - b) Für den Anschluss an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) mit einer privaten Transformatorenstation innerhalb der Bauzone die bewilligte Leistung basierend auf dem maximalen 15-Minuten-Wert des Leistungsbezugs während eines Kalenderjahres. Diese maximale Bezugsleistung ist Bestandteil des Netzanschlussvertrags.
 - c) Zur Deckung der administrativen Aufwände bei mehreren Verbrauchsstätten wird zusätzlich eine pauschalisierte Gebühr gemäss Anhang A erhoben.
6. Bei einem Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) basiert der Netzkostenbeitrag auf einem Preisansatz gemäss Anhang A. Daraus ergibt sich nach dem Nennstrom des installierten Überstromunterbrechers oder dem Nennstrom des Leistungsschalters der zu leistenden Beitrag. Hausanschlüsse mit einem Wert grösser als 250 Ampère müssen zusätzlich mit einem Eingangsfeld nach den Richtlinien des EWG ausgeführt werden.
7. Bei einem Anschluss an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) mit einer privaten Transformatorenstation wird der Netzkostenbeitrag gemäss den Ansätzen im Anhang A ermittelt.
8. Verlangt der Kunde die Verstärkung eines Netzanschlusses, so hat er einen zusätzlichen Netzkostenbeitrag zu bezahlen, welcher der Differenz zwischen dem Netzkostenbeitrag für den neuen und demjenigen für die bisherige Netzanschlussleistung entspricht. Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Netzkostenbeiträge angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

IV. Anschlussgebühren

Gegenstand Art. 19

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau von Werkleitungen, öffentlichen Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen.

Gebührenpflicht / Schuldner Art. 20

1. Anschlussgebühren sind von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werk- oder Kanalisationsleitung angeschlossen werden. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

Der Grundeigentümer haftet bei Baurechten solidarisch mit dem Baurechtseigentümer.

2. Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
3. Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert drei Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Bemessungsgrundlagen Abwasser Art. 21

1. Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese ist abhängig von:
 - a) der angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des insgesamt auf dem Grundstück zulässigen Spitzenabflusskoeffizienten Regenabwasser gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP)
 - b) der Abwasserfracht

2. Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche angerechnet. Die Anschlussgebühr berechnet sich wie folgt: $\text{Bruttogeschossfläche} \times 2.0 \times \text{Abflusskoeffizient} \times \text{Anschlussstarif Regenwasser}$. Als Abflusskoeffizient gilt Faktor 1.0.

3. Wird durch Versickerung oder Retention der gemäss GEP zulässige Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser klar unterschritten und ist diese Massnahme mit erheblichen Kosten verbunden, so kann der Gemeinderat den für die Gebührenberechnung massgebenden Spitzenabflusskoeffizient angemessen reduzieren.
4. Massgebende Grösse für die Berechnung der Abwasserfracht sind die Anzahl Einwohnergleichwerte. Einem Einwohnergleichwert entsprechen:
 - a) bei Wohnbauten: 50 m² Hauptnutzungsfläche (HNF) und Verkehrsfläche (VG)
 - b) bei Gastgewerbebetrieben:
 - a. 1 Gäste- oder Personalzimmer
 - b. 6 Gästesitzplätze
 - c. 15 Garten- oder Saalsitzplätze
 - c) bei Schulhäusern: 6 Schülerplätze
 - d) bei andern Nutzungen: 60 m³ Wasserverbrauch/Jahr x Verschmutzungsfaktor

Massgebend für Wasserverbrauch und Verschmutzungsfaktor ist der Durchschnitt der zwei Jahre nach der Fertigstellung des Anschlusses. Bis dahin erfolgt eine provisorische Bemessung basierend auf Erfahrungswerten. Verschmutzungsfaktor nur für gewerbliches Abwasser. Minimal werden pro Anschluss 4 Einwohnergleichwerte verrechnet.

5. Für gewerbliches Abwasser wird der Verschmutzungsfaktor anhand der effektiven Abwasserbelastung ermittelt. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- a) Verschmutzung bis 250 mg BSB 5 / l: Faktor 1.0
(BSB 5: Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)
- b) je weitere 150 mg BSB 5 / l erhöht sich der Faktor um 0.2

6. Bei baulichen Erweiterungen oder abwasserrelevanten Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr entsprechend den zusätzlichen Einwohnergleichwerten.

Bemessungsgrundlagen Wasser

Art. 22

1. Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung folgende Gebühren erhoben:
 - a) für Wohnbauten:
 - a. eine Grundgebühr (inkl. 1. Wohnung)
 - b. eine Zusatzgebühr pro zusätzliche Wohnung, unterschieden nach Wohnungen unter 4 Zimmern und grösseren Wohnungen
 - b) für die übrigen Bauten:
 - a. eine Grundgebühr für Wasseruhr bis 5 m³/h
 - b. eine Zusatzgebühr bei Wasseruhren über 5 m³/h pro m³h
2. Bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr als Differenz der Gebühr gemäss Abs. 1 des neuen und des bisherigen Anschlusses.
3. Für Zuleitungen, welche die Werte gemäss Gebührentarif übersteigen, trifft der Gemeinderat vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung obiger Bemessungsgrundlagen.

Bemessungsgrundlagen Elektrizität

Art. 23

1. Für jede mit Niederspannung angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussobjekt folgende Gebühr erhoben:
 - a) für Wohnbauten:
 - a. eine Grundgebühr (inkl. 1. Wohnung)
 - b. eine Zusatzgebühr pro zusätzliche Wohnung, unterschieden nach Wohnungen unter 4 Zimmern und grösseren Wohnungen
 - c. eine Zusatzgebühr für EFH bei über 40 Ampère Anschlussicherung pro Ampère
 - b) für die übrigen Bauten:
 - a. eine Grundgebühr bis 60 Ampère Anschlussicherung
 - b. eine Zusatzgebühr bei über 60 Ampère Anschlussicherung pro Ampère
2. Für Anschlüsse in Mittelspannung wird eine Gebühr basierend auf der installierten Trafoleistung erhoben.
3. Bei baulichen Erweiterungen, Kapazitätserhöhungen oder Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr als Differenz der Gebühr gemäss Abs. 1 des neuen und des bisherigen Anschlusses.

Gebührenhöhe

Art. 24

Die Gebührensätze sind im Gebührentarif festgelegt.

Fälligkeit Art. 25

1. Die Anschlussgebühren entstehen mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Werkleitungen.
2. Die Anschlussgebühren sind 30 Tage nach der Veranlagung (Rechnungsstellung) zur Zahlung fällig.
3. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsweise fest. Er kann vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.

V. Wiederkehrende Gebühren

Gegenstand Art. 26

Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Gebühren, welche die Kosten von Betrieb, Unterhalt, Erneuerung sowie Kontrolle von öffentlichen Kanalisationen, Werkleitungen und zugehörigen zentralen Anlagen zu decken haben.

Gebührenpflicht / Schuldner Art. 27

1. Voraussetzung zur Erhebung wiederkehrender Gebühren bildet die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. an die öffentliche Kanalisation.
2. Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grundeigentümer, oder wo ein Baurecht begründet ist, der Baurechtsnehmer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden. Für die Elektrizitätsgebühren ist in der Regel direkt der Bezüger Schuldner.

Bemessungsgrundlagen Art. 28

1. Die wiederkehrenden Gebühren werden nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt.
2. Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Anlagenbereitstellung sowie einer auf der Bezugsmenge bzw. Anlagebelastung basierenden Mengengebühr.
3. Die Abwassergrundgebühr ist ein angemessener Teil zur Deckung der Kosten der öffentlichen Kanalisationen, Werkleitungen, inkl. Pumpwerke und Abwasserreinigungsanlage. Mit einer Mindestgrundgebühr sollen verursachergerechtere Kostenanteile belastet werden.
4. Für die Elektrizität gelten die Bestimmungen gemäss Stromversorgungsgesetz⁹ und Stromversorgungsverordnung¹⁰. Zuständig für Beanstandungen ist die Eidgenössische Elektrizitätsmarktkommission¹¹.

⁹ Stromversorgungsgesetz (StromVG), SR 734.7

¹⁰ Stromversorgungsverordnung (StromVV), SR 734.71

¹¹ Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom), die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich.

Grundgebühr Abwasser

Art. 29

1. Die Grundgebühr wird nach den Quadratmetern der entwässerten und angeschlossenen Grundstücksfläche, multipliziert mit dem Abflussbeiwert gemäss GEP und einem Ansatz pro Quadratmeter gemäss Gebührentarif berechnet.
 2. Wird Regenwasser nachgewiesenermassen anders als in eine öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet (bspw. mittels Versickerungsanlage, Direktleitung in den See oder Bach), ist eine entsprechende Reduktion der Grundgebühr vorzunehmen.
 3. Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche angerechnet.
 4. Bei allen Abwassergrundgebühren ist eine jährliche Mindestgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.
1. Die Grundgebühr für Wohnbauten und für vorwiegend zu Wohnzwecken genutzte Objekte setzt sich aus einer Grundpauschale pro Liegenschaft (inkl. 1. Wohnung) und einer Zusatzpauschale je weitere Wohnung zusammen. Die Zusatzpauschale darf die Höhe der Grundgebühr nicht übertreffen.
 2. Die Grundgebühr für die übrigen Bauten sowie entwässerten Anlagen setzt sich aus einer Grundpauschale je Liegenschaft und einer Zusatzgebühr für Liegenschaften mit angeschlossenen und entwässerten Flächen über 1'000 m² zusammen.

Mengenge- bühr Abwas- ser

Art. 30

1. Die Mengengebühr Abwasser richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³, multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Gebührentarif.
2. Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.0.
3. Für die Schmutzstofffracht gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 20 Abs. 4. Falls notwendig werden neue Betriebe in den ersten beiden Jahren provisorisch basierend auf Erfahrungswerten berechnet.

Individuelle Korrekturen

Art. 31

1. Wird das bezogene Frischwasser nachweislich und rechtmässig mehrheitlich nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Reduktion der Mengengebühr vornehmen.
2. Sind keine Wasseruhren vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer ein Frischwasserverbrauch von 220 m³ (= 4 EGW), für jedes weitere Zimmer zusätzlich 55 m³ (= 1 EGW).
3. Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt (z.B. aus privaten Quellen, etc.), nachweislich der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet,

kann der Gemeinderat eine angemessene Erhöhung der Verbrauchsgebühr vornehmen. Dasselbe gilt, wenn aufgefangenes Regenwasser anstelle von bezogenem Frischwasser verwendet und als verschmutztes Abwasser der Kanalisation zugeführt wird.

4. Zur Feststellung der Abweichungen können Messungen verlangt oder verfügt werden. Deren Kosten gehen vorerst zu Lasten dessen, der sie verlangt oder verfügt. Wird in der Folge die Gebühr angepasst, gehen die Kosten zu Lasten der Partei, zu deren Lasten sich die Gebühr verändert.

Gebühren Wasser

Art. 32

1. Die Grundgebühr wird als Grundpauschale pro Zähler und Jahr festgelegt.
2. Die Mengengebühr berechnet sich nach einem Mengenpreis pro m³ gemessenen Wasserverbrauchs.
3. Für temporären Wasserbezug wie Bauwasser und dergleichen werden Pauschalen erhoben.

Gebühren Elektrizität

Art. 33

Es gelten die Bestimmungen gemäss Stromversorgungsgesetz¹² und Stromversorgungsverordnung¹³.

Festsetzung und Fälligkeit

Art. 34

1. Die Kompetenz zur Festsetzung der wiederkehrenden Gebühren wird an den Gemeinderat delegiert.
2. Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens zweimal jährlich erhoben. Es können Akontozahlungen verlangt werden.
3. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

VI. Ersatzabgaben

Grundsatz

Art. 35

1. Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz¹⁴ bzw. Baureglement der Gemeinde nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.
2. Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

¹² Stromversorgungsgesetz (StromVG), SR 734.7

¹³ Stromversorgungsverordnung (StromVV), SR 734.71

¹⁴ Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG), RB 700

Bemessungs- grundlage und Höhe	Art. 36 1. Die Spielplatzersatzabgabe wird pro m ² Geschossfläche, für die kein Spielplatz errichtet wird, berechnet. 2. Die Parkplatzersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist. 3. Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Gebührentarif festgelegt.
Rückerstat- tung	Art. 37 1. Geleistete Ersatzabgaben werden bei entsprechender Rückforderung abgestuft ohne Zinsen zurückerstattet, soweit der Parkplatz- oder Spielplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagung nachgekommen wird. 2. Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von drei Jahren jährlich um 10 %.
Verfahren / Fälligkeit	Art. 38 Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

VII. Baupolizeiliche Gebühren

Grundsatz	Art. 39 Die Gemeinde erhebt baupolizeiliche Gebühren für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens inkl. die erforderlichen Baukontrollen und die baupolizeilichen Verfahren, wie nachträgliche Baubewilligungsverfahren, Verfahren zur Behebung des rechtswidrigen Zustandes und Ersatzvornahmen.
Schuldner	Art. 40 Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Baugesuchsteller der zu bewilligenden Baute oder Anlage oder der Grundeigentümer.
Gebühren- höhe	Art. 41 Die Höhe der Gebühren ist im Gebührentarif festgelegt.
Fälligkeit	Art. 42 Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren oder baupolizeilichen Verfahren veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

VIII. Schlussbestimmungen

**Aufhebung
bisherigen
Rechts** **Art. 43**
Mit Inkrafttreten dieses Beitrags- und Gebührenreglements wird das Beitrags- und Gebührenreglement vom 01.01.2012 ausser Kraft gesetzt.

Inkrafttreten **Art. 44**

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch das Stimmvolk an der Urne und dem Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am:	11.01.2021
Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am:	07.03.2021
Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt:	Entscheid Nr. 205/2021 vom 18.03.2022
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:	01.05.2022

Gemeinderat Göttingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Urs Rutishauser

Elisabeth Isik

Änderungen:

Vom Gemeinderat genehmigt am:	22.01.2024
Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am:	07.04.2024
Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt:	Entscheid Nr. XX vom XX
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:	XX.XX.XXXX

**Gebührentarif
zum Beitrags- und Gebührenreglement
für das Bauwesen**

1 Erschliessungsbeiträge (Art. 10 ff)

10	Erschliessung	exkl. MwSt.
10.01	Für Gestaltungspläne, soweit sie die Erschliessung betreffen	80% der massgebenden Kosten
10.02	Für Erschliessungsstrassen und -wege	100% der massgebenden Kosten
10.03	Für Sammelstrassen	80% der massgebenden Kosten
10.04	Für Hauptverkehrs- und Kantonsstrassen	50% der massgebenden Kosten
10.05	Für alle übrigen Erschliessungsanlagen	100% der massgebenden Kosten
10.06	Für abwassertechnische Erschliessungen ausserhalb Bauzone (Beträge inkl. Anschlussgebühren)	Kosten je Einwohnergleichwert (Zimmer): bis max. 4 Zimmer: CHF 8'400.— Jedes weitere Zimmer: CHF 1'100.— Maximale Kostenbeteiligung bis 100% der Bausumme

2 Anschlussgebühren (Art. 19 ff)

20	Abwasser	exkl. MwSt.
20.01	Anschlussgebühr Regenwasser	m ² angeschlossener und entwässerter Grundstücksfläche x Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser gemäss GEP x CHF 10.—
20.02	Anschlussgebühr Schmutzwasser	Anzahl Einwohnergleichwerte x CHF 1'100.— (minimal 4 Einwohnergleichwerte)
20.03	Aufwand Werk	nach Aufwand
21	Wasser	exkl. MwSt.
21.01	Wohnbauten: – Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 1. Wohnung) – Zusatzgebühr pro Wohnung unter 4 Zimmer – Zusatzgebühr pro Wohnung ab 4 Zimmer	CHF 3'000.— CHF 1'300.— CHF 2'000.—
21.02	Übrige Bauten: – Grundgebühr Wasseruhr bis 5m ³ /h – Zusatzgebühr bei Wasseruhr über 5m ³ /h pro m ³ /h	CHF 5'000.— CHF 750.—
21.03	Aufwand Werk (Einmessen, Verwaltung, Planung, Leitungskataster)	nach Aufwand
22	Elektrizitätswerk	exkl. MwSt.
22.01	Wohnbauten: – Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 1. Wohnung) – Zusatzgebühr pro Wohnung unter 4 Zimmer – Zusatzgebühr pro Wohnung ab 4 Zimmer – Zusatzgebühr für Einfamilienhaus bei über 40 Ampère Anschlussicherung (pro Ampère)	CHF 3'000.— CHF 1'300.— CHF 2'000.— CHF 110.—
22.02	Übrige Bauten: – Grundgebühr pro Anschlussobjekt bis 60 Ampère Anschlussicherung – Zusatzgebühr bei über 60 Ampère Anschlussicherung (pro Ampère)	CHF 5'000.— CHF 110.—
22.03	Mittelspannungsbezug pro kVA Trafoleistung	CHF 80.—
22.04	Aufwand Werk (Einmessen, Verwaltung, Planung, Leitungskataster)	nach Aufwand

3 Netzkostenbeiträge (Art. 18)

32	Elektrizitätswerk (Netzkostenbeitrag)		
30.01	Leistungsabhängige Gebühr für Niederspannungsanschlüsse pro Ampère (A)	CHF	265.—
30.02	Leistungsabhängige Gebühr für Hochspannungsanschlüsse pro Ampère (A)	CHF	140.—
30.03	Initialgebühr pro Verbrauchsstätte (Intelligentes Messsystem)	CHF	500.—

4 Wiederkehrende Gebühren (Art. 26 ff)

40	Abwasser	exkl. MwSt.
40.01	Grundgebühr	m ² angeschlossene und entwässerte Grundstücksfläche x total zulässiger Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser gemäss GEP x CHF 1.75 jährliche Mindestgebühr CHF 250.—
40.02	Mengengebühr	m ³ Frischwasserverbrauch x Verschmutzungsfaktor x CHF/m ³ 2.70
40.01	Wohnbauten: – Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 1. Wohnung) – Zusatzgebühr pro Wohnung	CHF 200.— CHF 30.—
40.02	Übrige Bauten und entwässerte Anlagen (inkl. 1. Wohnung): – Grundgebühr pro Liegenschaft – Zusatzgebühr pro Liegenschaft > 1000m ² (pro m ²)	CHF 200.— CHF 0.20
40.03	Mengengebühr pro m ³	CHF 2.70
41	Wasser	
	Siehe separater Gebührentarif Wasser	
42	Elektrizitätswerk	
	Siehe separater Gebührentarif Strom	
43	Flurstrassen	
	Grundsätzlich pro Aare Grundfläche	CHF 0.50
	Minimum für landwirtschaftliche, nicht überbaute Parzellen	CHF 20.—
	Minimum für Grundstücke, mit Wohn- und Ferienhäuser	CHF 60.—

5 Ersatzabgaben (Art. 35 ff)

50	Ersatzabgaben	exkl. MwSt.
50.01	Spielplätze pro m ² Geschossfläche	CHF 15.—
50.02	Parkplätze pro Abstellplatz	CHF 3'000.—

6 Baupolizeiliche Gebühren (Art. 39 ff)

60	Bauanfragen, Baugesuche	exkl. MwSt.
60.01	Mündliche Bauanfragen	kostenlos
60.02	Bauanfragen, Vorentscheid nach Aufwand	CHF 100.— bis 400.—
60.03	Zusatzaufwendungen infolge mangelhafter Eingaben des Gesuchstellers	nach Aufwand

60.04	Abgelehntes Baugesuch		25% der vorgesehenen Gebühr CHF mind. 150.—
61	Baubewilligung		exkl. MwSt.
61.01	Verlängerung einer Baubewilligung	CHF	100.— bis 300.—
61.02	Kleinbauten, Anlagen (in eigenem Verfahren)	CHF	100.— bis 400.—
61.03	Baubewilligung im vereinfachten Verfahren	CHF	200.— bis 400.—
61.04	Einfamilienhaus, Doppel­einfamilienhaus, Reihenhaus	CHF	1'000.— + 1.5‰ der Bausumme
61.05	Mehr als 3 Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbaute, öffentliche Baute	CHF	2'000.— + 1.5‰ der Bausumme
61.06	Maximalgebühr ordentliches Verfahren	CHF	20'000.—
62	Baupolizeiliche Verfahren, Baukontrollen, Aufträge an Drittpersonen		exkl. MwSt.
62.01	Verfügung auf Behebung des rechtswidrigen Zustandes	CHF	100.— bis 5'000.—
62.02	Abgeltung Mehraufwand für Administration und Kontrollen im Zusammenhang mit nachträglichen Bewilligungen, Verfügungen auf Behebung des rechtswidrigen Zustandes und Ersatzvornahmen		nach effektivem Aufwand mit CHF 100.— pro Stunde
62.03	Zusatz­aufwendungen infolge Planabweichungen bei Baukontrollen		nach effektivem Aufwand
62.04	Drittleistungen wie Gutachten, Ingenieurbeurteilungen, Drittkosten bei Ersatzvornahmen, usw., Feuerschutzbewilligung, kantonale Bewilligungen		nach effektivem Aufwand



Wärmeabgabereglement der Gemeinde Güttingen

Vom Gemeinderat genehmigt am: 11.01.2021
 Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am: 07.03.2021
 Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt: Entscheid Nr. 205/2021 vom 18.03.2022
 Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01.05.2022

Gemeinderat Güttingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Urs Rutishauser

Elisabeth Isik

Änderungen:

Vom Gemeinderat genehmigt am: 22.01.2024
 Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am: 07.04.2024
 Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt: Entscheid Nr. XX vom XX
 Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: XX.XX.XXXX

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	53
Zweckbestimmung	53
Betrieb	53
Finanzierung	53
Rechnungsführung	53
Eigentumsverhältnisse	53
Unterhalt	53
II. Anlage	54
Technische Vorgaben	54
Inbetriebnahme und Betrieb	54
Plombierte Anlageteile	54
III. Wärmebezug	54
Hinweisschilder	54
Wärmemessung	54
Messgenauigkeit	54
Zählerstörung	54
Gebührentarif	55
Rechnungsstellung für den Wärmebezug	55
Wärmeliefergarantie/Haftung	55
Heizperiode	55
Liefersperre	55
IV. Weitere Bestimmungen	55
Verantwortung	55
Meldepflicht	55
Zutritt zu den Anlagen	55
Änderungen oder Erweiterungen	55
Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen	56
V. Schlussbestimmungen	56
Anwendung des Reglements	56
Zuwiderhandlungen	56
Rechtsmittel	56
Inkrafttreten	56

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

I. Allgemeines

Zweckbestimmung Art. 1

1. Der Fernwärmeverbund Göttingen (FWV), nachfolgend Verbund genannt, ist ein Gemeindewerk der Politischen Gemeinde Göttingen. Es führt das Wärmenetz ab Heizzentrale bis zu den Absperrorganen beim Endkunden.
2. Die Heizzentrale mit Wärmeerzeugung wird durch den Grundeigentümer der Parz. 778 (Wärmelieferant) erstellt und von dort aus betrieben.
3. Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von naturbelassenem Energieholz, in erster Linie aus dem angrenzenden Sägewerk.
4. Ziel ist die ganzjährige Wärmeversorgung der angeschlossenen Liegenschaften, nachfolgend Bezüger genannt.

Betrieb Art. 2

Allein zuständig für den Betrieb, Unterhalt und Verwaltung ist der Verbund. Er trägt auch das Betriebsrisiko.

Finanzierung Art. 3

Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt über den Energieverkauf und die Netznutzung gemäss den im Tarifblatt aufgeführten Konditionen. Der Lieferant übernimmt die Finanzierung für den Bau der Wärmeerzeugungsanlage.

Rechnungsführung Art. 4

Der Verbund führt eine eigene Rechnung als Eigenwirtschaftsbetrieb.

Eigentumsverhältnisse Art. 5

Eigentum des Lieferanten sind:
1. Wärmeerzeugungsanlage, Heizzentrale

Eigentum des Verbunds sind:
1. Hauptleitungsnetz der FWV bis und mit Absperrarmaturen beim Bezüger.
2. Wärmemessung

Eigentum des Bezügers sind:
1. Hausheizung mit Regelung
2. Warmwasserbereitung mit Regelung
3. Anschlussleitungen ab Absperrarmaturen auf die Wärmeübergabestationen
4. Wärmeübergabestationen, Kombiventil mit Wärmetauscher
5. Expansion
6. Sicherheitsarmaturen

Der Bezüger stellt dem Verbund den notwendigen Platz für Installationen des Verbunds.

Unterhalt Art. 6

1. Jeder Eigentümer unterhält und wartet seine Anlageteile selbst.

II. Anlage

Technische Vorgaben **Art. 7**

Maximale Vorlauftemperatur beim Kunden (bezogen auf Primärseite):
im Winter ab -10°C 75°C; im Sommer 70°C zur Brauchwarmwassererwärmung

Maximale Rücklauftemperatur beim Kunden (bezogen auf Primärseite):
bei Neubauten 40°C im Heizbetrieb
bei Bestandesbauten 50°C im Heizbetrieb
bei Warmwasserladung 55°C

Druckstufe: PN6
Regler: Samson Trovis Serie 5500
Kombiventil: Samson oder Danfoss

Vor Ausführung der Fernwärmeübergabestation ist die Stückliste mit Auslegung und Prinzipschema der Kundenanlage des Verbunds zur Freigabe zu präsentieren.

Inbetriebnahme und Betrieb **Art. 8**

Vor der Inbetriebnahme erfolgt eine Instruktion zur Wärmeübergabestation durch den Verbund. Den Zeitpunkt legt der Verbund fest. Der Bezüger und sein beauftragter Installateur haben anwesend zu sein und die erfolgte Instruktion zu bestätigen.

Plombierte Anlageteile **Art. 9**

Der Eingriff in die seitens des Verbunds plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

III. Wärmebezug

Hinweisschilder **Art. 10**

Der Verbund ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Eigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

Wärmemesung **Art. 11**

Der Wärmeverbrauch wird mit den vom Verbund gelieferten Wärmemessungen festgestellt.

Messgenauigkeit **Art. 12**

Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmehählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10% die Fehlergrenze von +/- 5% des Sollwertes, so trägt der Verbund die Kosten der Prüfung. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidg. Amt für Messwesen.

Zählerstörung **Art. 13**

Summiert der Wärmehähler fehlerhaft, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Anzahl Heizgradtage bestimmt.

Gebührentarif **Art. 14**

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Gebührentarife.

Rechnungsstellung für den Wärmebezug **Art. 15**

1. Der Bezüger vergütet dem Verbund die bezogene Wärmeenergie aufgrund der im Gebührentarif festgelegten Bedingungen.
2. Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens zweimal jährlich erhoben. Es können Akontozahlungen verlangt werden.
3. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Unabhängig von der Beurteilung der Einwendungen und vorbehaltlich einer späteren Rückvergütung ist der in der Rechnung gestellte Betrag fristgerecht zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Bezügers ist ausgeschlossen.
4. Die Erhebung von sämtlichen in diesem Reglement erwähnten Beiträge, Gebühren und Abgaben erfolgt durch die Gemeinde.

Wärmeliefergarantie / Haftung **Art. 16**

Vorbehaltlich höherer Gewalt ist der Verbund verpflichtet, die Heizzentrale jederzeit in betriebsfähigen Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der Verbund für eine rasche Behebung einer Störung bzw. eines Schadens besorgt. Der Verbund übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen.

Heizperiode **Art. 17**

Die Wärmelieferung erfolgt grundsätzlich das ganze Jahr über.

Liefersperre **Art. 18**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist der Verbund nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen.

IV. Weitere Bestimmungen

Verantwortung **Art. 19**

Der Bezüger ist dem Verbund gegenüber für Schäden verantwortlich, welche unmittelbar oder aus Haftpflicht gegenüber Dritten zufolge Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements entstehen.

Meldepflicht **Art. 20**

Bei jeder Beschädigung der Wärmeübergabestation, bei der Feststellung von Wasserverlusten sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger dem Verbund sofort Meldung zu erstatten.

Zutritt zu den Anlagen **Art. 21**

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen des Verbunds jederzeit Zutritt zu den Parzellen und Räumlichkeiten sowie Fernwärmeeinrichtungen zu gewähren.

Änderungen oder Erweiterungen **Art. 22**

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen der Bewilligung des Verbunds. Dem Gesuch sind ein Situationsplan, die notwendigen Gebäudepläne sowie eine kubische Berechnung von neu zu beheizenden Räumen beizulegen.

Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen Art. 23

Nicht oder nicht mehr benutzte Anschlussleitungen können vom Verbund auf Kosten des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen werden, sofern der Grundeigentümer nicht schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innerhalb von 6 Monaten zusichert.

V. Schlussbestimmungen

Anwendung des Reglements Art. 24

1. Der Verbund erlässt für die Ausführung der Installationen besondere technische Weisungen.
2. Die Handhabung der Bestimmungen dieses Reglements, der Wärme-Lieferungsverträge, der Tarifordnung und der technischen Weisungen ist Sache des Verbunds.

Zu widerhandlungen Art. 25

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement bzw. gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, werden verzeigt. Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht.

Rechtsmittel Art. 26

1. Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltung des Verbunds kann innerhalb von 20 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Das Rekursverfahren gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates richtet sich nach § 45 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

Inkrafttreten Art. 27

Dieses Wärmeabgabereglement tritt nach der Genehmigung durch das Stimmvolk an der Urne auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 22.01.2024

Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am: 07.04.2024

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: xx.xx.xxxx

Gemeinderat Güttingen

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Urs Rutishauser Elisabeth Isik